

A. Entgelte für Wertpapierdienstleistungen für Privatanleger

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Depotführungsentgelt

(Entfällt, sofern zusätzlich ein finvesto Investmentdepot mit Bestand bei der FNZ Bank geführt wird).

(Depotführungsentgelte werden pro Quartal be- und abgerechnet).

| | |
|----------------------------------|------------------|
| Depotführungsentgelt pro Quartal | 3,00 Euro |
|----------------------------------|------------------|

Wertpapierdepots von Minderjährigen sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Depotführungsentgelt befreit.

Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren¹

| | |
|--|--|
| • Orderentgelte Ausführung im <u>Inland</u> (Kommissionsgeschäft) | |
| – Orderentgelt (vom Kurswert, pro Abrechnung) | |
| bis 2.000,00 Euro | 5,95 Euro |
| ab 2.000,01 Euro | 8,95 Euro |
| ab 5.000,01 Euro | 15,95 Euro |
| ab 10.000,01 Euro | 21,95 Euro |
| – ggf. zzgl. Telefonzuschlag | 9,90 Euro (pro Order) |
| – ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag | 9,90 Euro (pro Order) |
| • Orderentgelte Ausführung im <u>Ausland</u> (Kommissionsgeschäft) | |
| – Orderentgelte | |
| in den USA | 25,00 Euro |
| außerhalb der USA | 35,00 Euro |
| – ggf. zzgl. Telefonzuschlag | 9,90 Euro (pro Order) |
| – ggf. zzgl. Fax-/Briefzuschlag | 9,90 Euro (pro Order) |
| • Orderentgelte Ausführung Aktiensparpläne im Inland und Ausland | |
| – Orderentgelt Aktiensparpläne | 1,75 % des Ordervolumens |
| – Telefonzuschlag | derzeit kostenlos |
| – Fax-/Briefzuschlag | derzeit kostenlos |
| • Börsenplatzabhängiges Entgelt beim Handel über | |
| – Xetra | 0,0015 % des Ordervolumens, mind. 1,50 Euro |
| – übrige inländische Börsen | 0,0025 % des Ordervolumens, mind. 2,50 Euro |
| – Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen | i. d. R. 0,08 % (vom Ordervolumen) |

Über Details und Mindest- oder Maximalbeträge muss sich der Kunde bei der jeweiligen Börse informieren.

Bei Orders im außerbörslichen Direkthandel² fallen keine börsenplatzabhängigen Entgelte wie z. B. Xetra-Entgelt, Makler-Courtage bzw. variable Börsenspesen an.

Dem Depot-/Kontoinhaber werden alle jeweiligen Steuern (wie z. B. die französische Finanztransaktionssteuer) bei Wertpapiertransaktion gegenüber erhoben und abgerechnet. Maßgeblich für die Belastung der Steuer sind die jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Finanzbehörde.

Beispiel: Besteuert wird der entgeltliche, einen Eigentumsübergang begründende Erwerb von Aktien von Unternehmen mit Sitz in Frankreich mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Die Steuer wird unabhängig vom Handelsplatz, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt wird, erhoben.

Bei Kommissionsgeschäften in ausländischen Wertpapieren wird von der FNZ Bank SE ein pauschales Abwicklungsentgelt (Clearstream) erhoben. Die Höhe dieses Entgelts beträgt bei:

- ausländischen Wertpapieren, die im jeweiligen Heimatland verwahrt werden **2,20 Euro**
- ausländischen Wertpapieren mit Verwahrung über Clearstream (CBL/CBF) **2,00 Euro**

Wichtiger Hinweis: Marktbedingt kann es zu Teilausführungen kommen, woraufhin eine Order ggf. nur in zwei oder mehreren Teilen ausgeführt werden kann. Bei mehreren Teilausführungen einer Order am gleichen Handelstag werden die „Orderentgelte Ausführung Inland/Ausland“ nur einmalig, die „sonstigen Entgelte bei Orderausführung“ pro Teilausführung berechnet.

- Erteilung eines limitierten Auftrags mit taggleicher Ausführung **kostenlos**
- Erteilung eines limitierten Auftrags ohne Ausführung **2,50 Euro**
- Erteilung, Änderung, Streichung eines limitierten Börsenauftrags **2,50 Euro**

(Nichtausführung durch Verfall oder Streichung möglich)

Zeichnungen von Neuemissionen

(Erteilung/Änderung/Streichung eines Zeichnungsauftrags)

- per Telefon **kostenlos**
- per Fax/Brief **kostenlos**
- Zuteilung siehe Orderentgelt für die Ausführung im Inland

Auslagen für fremde Kosten

Neben den von der FNZ Bank vereinnahmten Entgelten werden fremde Kosten in der Wertpapierabrechnung weiterbelastet. Auf die Höhe und Gestaltung fremder Kosten hat die FNZ Bank keinen Einfluss. Bei Änderungen von fremden Kosten wird die FNZ Bank nicht informiert, daher erfolgt in diesen Fällen auch keine Kundeninformation. Über die jeweils zu erwartenden fremden Spesen und Entgelte kann der Kunde sich jederzeit gerne bei der FNZ Bank informieren.

Sonstige Entgelte

Übermittlung von Mitteilungen, Abrechnungen und Depotauszügen

(Das Entgelt wird pro Dokument berechnet und mindestens einmal jährlich abgerechnet.)

- Online¹ **kostenlos**
- Zusätzlicher postalischer Versand von Mitteilungen/Abrechnungen/Depotauszügen/Zweitschriften auf Anfrage¹ **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (gesetzlich vorgeschrieben) **kostenlos**
- Steuerliche Bescheinigungen (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend)⁶ **25,00 Euro**
- Aufwandsersatz für Postretouren^{4,7} **10,00 Euro**

Übertragung von Wertpapieren

- Übertragung von Wertpapieren von einer anderen depotführenden Stelle auf ein Wertpapierdepot bei der FNZ Bank **kostenlos**
- Übertragung von Wertpapieren von der FNZ Bank auf eine andere depotführende Stelle **kostenlos**
- Interne Übertragung von Wertpapieren von einem bei der FNZ Bank geführten Wertpapierdepot auf ein anderes Wertpapierdepot bei der FNZ Bank **kostenlos**

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Entgelte bei Kapitalveränderungen¹

- Ausübung von Bezugsrechten **kostenlos**
Bei Bezug neuer Aktien durch Zahlung des Bezugspreises oder Resteinzahlungen fallen die üblichen Orderentgelte unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an.
- Handel/Verwertung von Bezugsrechten
Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.
- Übernahmeangebot/Barabfindung/Rückkaufangebote/Umtausche

Es fallen die üblichen Orderentgelte sowie auch fremde Spesen unter Punkt „Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren“ an, bei Verkäufen fallen Orderentgelte jedoch erst ab einem Ordervolumen von 25,00 Euro an. Bei einem Ordervolumen unter 25,00 Euro werden lediglich fremde Spesen berechnet und belastet.

Entgelte zur Ausübung von Options- und Wandelrechten

| | |
|---|-------------------|
| • Trennung von Optionsscheinen gemäß Kundenauftrag | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Rechten aus Optionsscheinen und Zertifikaten | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Wandelrechten (Inland) | 13,00 Euro |
| • Ausübung von Wandelrechten (Ausland) | 13,00 Euro |

Entgelte für sonstige Dienstleistungen

| | |
|--|--------------------|
| • Einlösung fälliger Wertpapiere ¹ | kostenlos |
| • Depotaufstellung auf Kundenwunsch | 9,90 Euro |
| • Lagerstellenwechsel (Cross-Border-Aufträge) (zzgl. fremder Spesen der Lagerstelle) | 100,00 Euro |
| • Eintrittskartenbestellung inländischer Hauptversammlungen | kostenlos |
| • Eintrittskartenbestellung ausländischer Hauptversammlungen (zzgl. fremder Spesen) | 50,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für Verpfändung (einmalig anfallendes Entgelt pro Verpfändungsauftrag) | 25,00 Euro |
| • Entgelte für die Umschreibung beim Erwerb von Namensaktien | 0,60 Euro |

Entgelte für ausländische Quellensteuer

| | |
|--|---|
| • Vorabbefreiung ausländischer Quellensteuer | 5,90 Euro (pro Antrag) +4,90 Euro (pro WKN/ISIN) |
|--|---|

Die Möglichkeit der Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer besteht nur für bestimmte Länder. In diesen Fällen muss ein Antrag des jeweiligen Landes eingereicht werden. Hinweis an den Kunden: Die Anträge der jeweiligen Länder stehen ggf. nur in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung. Für welche Länder eine Vorabbefreiung von der ausländischen Quellensteuer möglich ist, kann bei der FNZ Bank erfragt werden.

Abrechnungsmodalitäten für die Depotführungsentgelte und weiterer Entgelte

Abrechnungszeitpunkt

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts erfolgt pro Quartal nachträglich entweder bereits am Ende eines Quartals oder spätestens am Anfang des darauf folgenden Quartals. Bei Eröffnung innerhalb eines Quartals wird das anteilige Depotführungsentgelt am Ende des Quartals berechnet. Im Falle der Beendigung des Depotvertrags wird das Depotführungsentgelt anteilig abgerechnet.

Sonstige Entgelte werden abgerechnet, sobald sie angefallen sind.

Abrechnung des Depotführungsentgelts und weiterer Entgelte

Die Abrechnung des Depotführungsentgelts sowie der anderen Entgelte erfolgt über das Konto flex bei der FNZ Bank. Der FNZ Bank bleibt es vorbehalten, per Rechnungsstellung das Depotführungsentgelts sowie andere Entgelte zu erheben.

Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Abrechnung der Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren erfolgt

- beim Kauf durch Aufschlag auf den zu zahlenden Betrag,
- beim Verkauf durch Verringerung des Verkaufserlöses.

II. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger

1. Umrechnungen von in Euro abweichender Währung

Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Erwerb von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Euro-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Währung des Wertpapiers umzurechnen. Beauftragt der Kunde die FNZ Bank mit dem Verkauf von Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro geführt werden, ist die FNZ Bank berechtigt, den

Verkaufserlös in die Währung des jeweiligen Wertpapiers zum jeweils gültigen Devisenbriefkurs in Euro umzurechnen.

Grundlage ist grundsätzlich der Devisenkurs des auf die Kursfeststellung folgenden Bankarbeitstags der FNZ Bank SE. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der an diesem Bankarbeitstag ermittelte und unter www.dwpbank.de veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs verwendet.

2. Erträge

Erträge von Wertpapieren in von Euro abweichender Währung werden anhand des jeweils gültigen Devisenbriefkurses in Euro umgerechnet und dann bearbeitet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dazu der am Zahlbarkeitstag des Wertpapiers ermittelte unter www.dwpbank.de veröffentlichte Briefkurs verwendet.

III. Service-Hotline und Servicezeiten der FNZ Bank SE für das Telefon-Banking bzw. für die Faxordernummer

Handelstage an der Börse/Geschäfts- und Bankarbeitstage⁸ der FNZ Bank SE

Service-Hotline/Servicezeiten

Die derzeit angebotenen Servicezeiten der jeweils aktuell gültigen Service-Hotline der FNZ Bank für das Telefon-Banking sowie die jeweils aktuell gültige Faxordernummer für Transaktionen für das Wertpapierdepot sind unter www.fnz.de veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden.

Handelstage an der Börse

Handelstage sind alle Börsentage, mit Ausnahme der Börsenfeiertage. Nur an Handelstagen kann der Kunde Transaktionen tätigen. Die Bearbeitung der Aufträge im Rahmen von Wertpapiergeschäften erfolgt an den Handelstagen an der Börse im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bei der FNZ Bank.

Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Auftrags nicht auf einen Handelstag an der Börse, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank als zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Handelstag an der Börse bzw. bei der FNZ Bank.

B. Preis- und Leistungsverzeichnis für finvesto Konten (nachfolgend „Konten“ genannt) bei der FNZ Bank

I. Preise/Abrechnungsmodalitäten

Die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Entgelte können gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen“ der jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) geändert werden.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

1a Entgelte für die Kontoführung⁴

| | |
|----------------|------------------|
| • Kontoführung | kostenlos |
|----------------|------------------|

1b Sonstige Entgelte

| | |
|---|-------------------|
| • Online-Kontoauszüge ^{4,10} | kostenlos |
| • Zusätzlicher postalischer Versand von Kontoauszügen/ Zweitschriften auf Anfrage ^{4,10} | kostenlos |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁴ (gesetzlich vorgeschrieben) | kostenlos |
| • Steuerliche Bescheinigungen ⁶ (über die gesetzliche Beauskunftungspflicht hinausgehend) | 25,00 Euro |
| • Aufwandsersatz für – vorzeitige Verfügung über die Festgeldanlage ⁴ | 25,00 Euro |
| – Postretouren ^{4,7} | 10,00 Euro |

Ein möglicher Anspruch der FNZ Bank auf Ersatz von weiteren Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2 Abrechnungsmodalitäten

Alle sonstigen Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet. Sofern auf dem Konto flex eine Sperre und/oder kein ausreichendes Guthaben/dispositiver Saldo vorhanden ist, behält sich die FNZ Bank das Recht vor, die sonstigen Entgelte von der vorliegenden externen Bankverbindung einzuziehen oder per Rechnungsstellung zu erheben.

II. Zahlungsverkehrsmodalitäten bei Zahlungsdiensten

1. Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank SE

Geschäftstag/Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die FNZ Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Samstag,
- 24. und 31. Dezember,
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Deutschland, auch wenn diese auf einen Werktag fallen, und Christi Himmelfahrt.

2. SEPA-Überweisung sowie SEPA-Lastschrift¹¹

Entgelte⁴ für Aufträge im Online-Banking

| | |
|---|------------------|
| • SEPA-Überweisung per Online-Auftrag | kostenlos |
| • SEPA-Lastschrift per Online-Auftrag | kostenlos |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften im Online-Banking | kostenlos |

Entgelte⁴ für schriftliche Aufträge

| | |
|--|------------------------------------|
| • Eil-Überweisung ³ | 15,00 Euro (pro Auftrag) |
| • SEPA-Überweisung bei schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |

| | |
|---|---|
| • SEPA-Lastschrift per schriftlichem Auftrag | 2,50 Euro (pro Auftrag) |
| • Einrichtung/Änderung/Löschung eines Dauerauftrags für Überweisungen/SEPA-Lastschriften per schriftlichem Auftrag | 5,00 Euro (pro Auftrag) |
| Bearbeitungsentgelte⁴ | |
| • Überweisungs- und Lastschriftengang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Lastschrift ¹¹ | 5,00 Euro (pro Unterrichtung) |
| • Authentifizierungsverfahren (z.B. smsTAN-Verfahren) | derzeit kostenlos |

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrags spätestens beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wie folgt eingeht:

- SEPA-Überweisung in Euro:
maximal ein Bankarbeitstag⁸ auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten. Voraussetzungen: Der Überweisende hat die IBAN des Zahlungsempfängers angegeben. Bei beleghaft erteilten Überweisungen kann sich die Ausführungsfrist wegen der erforderlichen Belegverarbeitungszeit jeweils noch um einen weiteren Bankarbeitstag verlängern. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben auf dem Konto flex vorhanden ist und die in den „Bedingungen für den Zahlungsverkehr“ aufgeführten erforderlichen Angaben vorliegen.
- Eil-Überweisung in Euro:
gleichzeitig auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten, wenn die Eil-Überweisung bis spätestens 10.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eines Bankarbeitstags bei der FNZ Bank eingegangen ist.

Ausführungsfristen für SEPA-Lastschriften

Die FNZ Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von maximal einem Bankarbeitstag der FNZ Bank SE beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

3. Grenzüberschreitende Überweisungen^{4,5} (außer SEPA-Überweisung)

| | |
|---|------------------------------------|
| • Überweisung per schriftlichem Auftrag (nicht SEPA) nach außerhalb des EWR ^{12,13} | 30,00 Euro (pro Auftrag) |
| • Überweisungs- und Lastschriftengang | kostenlos |
| • Rückruf einer Überweisung | 11,00 Euro (pro Rückruf) |
| • Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Überweisungsausführung | kostenlos |

Entgeltregelungen

Die FNZ Bank führt grundsätzlich Überweisungen als SHARE-Überweisungen aus, d. h., dass eigene Entgelte zulasten des Überweisenden und fremde Entgelte zulasten des Zahlungsempfängers berechnet werden (die Abrechnung erfolgt in Entgeltteilung). In den derzeit von der FNZ Bank berechneten 30,00 Euro sind die Entgelte für den überweisenden Kunden der FNZ Bank bereits enthalten.

Ausführungsfristen für Überweisungsausgänge

Überweisungen werden baldmöglichst bearbeitet. Überweisungsaufträge sind nur per schriftlichem Auftrag möglich.

4. Abrechnungsmodalitäten

Alle unter II. aufgeführten Entgelte werden über das Konto flex abgerechnet.

III. Wertstellung

- Für Überweisungsausgänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: Buchungstag
- Für Überweisungseingänge (Inlandsüberweisung und SEPA-Überweisung) in Euro: taggleich
- Grenzüberschreitende Überweisungsausgänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: Buchungstag
- Grenzüberschreitende Überweisungseingänge außerhalb des SEPA-Raums¹³: taggleich

IV. Annahmefristen für Überweisungen und Lastschriften

Beleglose Aufträge: bis 16.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Beleghafte Aufträge: bis 12.00 Uhr an Geschäfts-/Bankarbeitstagen der FNZ Bank SE

Alle nach den Annahmefristen eingehenden Zahlungsaufträge gelten als am folgenden Geschäfts-/Bankarbeitstag zugegangen.

Die FNZ Bank haftet nicht gegenüber dem Kunden, soweit der Auftrag des Kunden aufgrund höherer Gewalt nicht weitergeleitet und/oder ausgeführt werden kann.

V. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Geldtransferverordnung

Die EU-Geldtransferverordnung (Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die FNZ Bank SE als Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die FNZ Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die FNZ Bank Zahlungsdaten überprüft, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantwortet und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹ Transaktionsentgelte sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 e UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

² Ein Auftrag im außerbörslichen Direkthandel kann nur über das Online-Banking erteilt werden, eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

³ Eilüberweisungen sind nur in Euro innerhalb des EWR möglich.

⁴ Die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln sind derzeit gemäß § 4 Nr. 8 b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig.

⁵ Grenzüberschreitende (Dauer-)Überweisungen (außer SEPA-Überweisung) per Online-Auftrag ins Ausland sind nicht möglich. Auslandsüberweisungen sind nur mit Angabe von IBAN und BIC möglich.

⁶ Die Abrechnung erfolgt per Rechnungstellung.

⁷ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Adressnachforschung aufgrund einer Postretoure zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der FNZ Bank kein oder geringer Schaden entstanden ist.

⁸ Bankarbeitstage sind alle Geschäftstage gemäß Punkt „Geschäftstage/Bankarbeitstage der FNZ Bank“ dieses Preis- und Leistungsverzeichnisses.

⁹ Das Forward-Pricing kann von der FNZ Bank abweichend vom jeweiligen Verkaufsprospekt/von den Vertragsbedingungen des Fonds geregelt werden, wenn aus abwicklungstechnischen Gründen die Order von der FNZ Bank bereits am Vortag weitergeleitet werden muss.

¹⁰ Ein monatlicher (Online-)Kontoauszug wird nur erstellt, falls im betreffenden Kalendermonat Umsätze auf dem jeweiligen Konto bei der FNZ Bank stattgefunden haben.

¹¹ SEPA-Lastschriften sind nur zugunsten bzw. zulasten der angegebenen externen Bankverbindung möglich.

¹² Der Kontoinhaber trägt die Entgelte, die für die Überweisung anfallen; insbesondere können weitere Entgelte bei der Empfängerbank anfallen, welche der Empfänger zu tragen hat.

¹³ Die Aufzählung der zum SEPA-Raum gehörenden Staaten und Gebiete findet sich im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr.